

**Information gemäß Artikel 13 DSGVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten der Organisationseinheit 510 – Forst – im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

Bezeichnung der Verarbeitung (Fachverfahrens):

**Antrag auf organisierte Veranstaltungen im Wald**

Nr.	Beschreibung	Inhalt
1.	<b><u>Pflicht</u>informationen</b>	
1.1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – vertreten durch die Landrätin – Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  Datenführende Stelle: FB 510 - Forst Mail: forst@lkbh.de Fax: 0761 2187-5119
1.2.	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstr. 2, 79104 Freiburg datenschutz@lkbh.de Tel. 0761 2187-8111
1.3.	Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	§ 37 Abs. 2 LWaldG Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG
1.4.	Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund ...	<input type="checkbox"/> a) eines Antrags der betroffenen Person oder einer Vorbereitung eines Vertragsabschlusses; <input type="checkbox"/> b) einer gesetzlichen Pflicht des Verantwortlichen; <input type="checkbox"/> c) einer öffentlichen Aufgabe oder eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen; <input checked="" type="checkbox"/> d) einer freiwilligen Bereitstellung durch die betroffene Person für ein Eigeninteresse.  <i>nur bei c) oder d)</i> Folgen einer Nichtbereitstellung der auf Freiwilligkeit beruhenden Daten: Keine Genehmigung möglich
1.5.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	(Staatswald), FB660, FB420, uFben anderer Landkreise
1.6.	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	nein
2.	<b>Für eine faire und transparente Verarbeitung <u>notwendige</u> Informationen</b>	
2.1.	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	5 Jahre

Nr.	Beschreibung	Inhalt
2.2.	Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ... <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Auskunft, <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung, <input checked="" type="checkbox"/> Löschung, <input checked="" type="checkbox"/> Einschränkung der Verarbeitung, <input checked="" type="checkbox"/> Widerspruchsrecht und <input type="checkbox"/> Recht auf Datenübertragbarkeit
2.3.	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO <sup>2</sup> auf die Zukunft hin	–
2.4.	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
2.5.	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor. <input type="checkbox"/> Die automatisierte Entscheidung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage/Ermächtigung <sup>4</sup> : ...

<sup>1</sup> Die angekreuzten Rechte werden nach Maßgabe der in der Datenschutzgrundverordnung aufgeführten Bestimmungen gewährt.

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 a: „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben. ...“

Art. 9 Abs. 2 a: „Absatz 1 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) gilt nicht in folgenden Fällen:

Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden. ...“

<sup>3</sup> Eine "automatisierte Einzelentscheidung" liegt vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Beispiel § 84 E-LBG: „Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

Es sind auch Informationen zur involvierten Logik sowie zur Tragweite und Auswirkungen der Verarbeitung darzulegen.